

# Rettung einer Schülergruppe aus Ludwigshafen aus dem Kleinwalsertal

**Beitrag von „Midnatsol“ vom 26. Juni 2022 12:38**

Ich finde den Thread äußerst spannend. Gibt es zu der scheinbar an diversen Seminaren vermittelten Pflicht, alle Wege vorab abgegangen bzw. Aktivitäten vorab getestet zu haben, eine rechtliche Grundlage (ich frage konkret für NRW)? Davon habe ich noch nie gehört. In den [Richtlinien für Schulfahrten](#) steht nur dieser - für den vorliegenden Fall wohl relevante - Passus:

Zitat

6.3 Für sportliche Unternehmungen mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko (z.B. Schwimmen und Baden, Wassersport, Wanderungen im Hochgebirge oder im Watt, Skisport) gelten auch bei Schulfahrten der Runderlass „Sicherheitsförderung im Schulsport“ v. 26.11.2014 ([BASS 18-23 Nr. 2](#)) sowie die „Sicherheitsvorschriften für das Schwimmen im Rahmen des Schulsports“ und die „Erläuterungen und Empfehlungen zur Sicherheitsförderung im Schulsport“, Heft 1033 der Schriftenreihe „Schule in NRW“ [2.](#)

Dass ich aber "normale" Wegstrecken vorher abzugehen habe, ist für mich aus keiner der Vorschriften ersichtlich. Einem City-Trip nach Berlin ohne vorherige Begehung sollte nach meinem Verständnis nichts im Wege stehen.